

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen – (Förderrichtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung - RL ILE/2011)

vom 13.12.2011

Teil I - Zuwendungszweck und Fördergegenstände

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (SächsABl. 2005 S. 226) zu § 44 SäHO Zuwendungen für Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen

zur Umsetzung der Schwerpunkte 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung (CCI2007DE06RPO019, 3. Änderung vom 15. Dezember 2009, Beschluss der EU-Kommission K(2009)10303) oder

auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz-GAKG) vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1855), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. A 34) sowie des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergegenstände und besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Kapitel A – Förderung wirtschaftlicher Tätigkeit, insbesondere beschäftigungswirksame Maßnahmen und Maßnahmen der Grundversorgung

A.1 Fördergegenstände

- A.1.1 Umnutzung nicht genutzter ländlicher Gebäude für eine wirtschaftliche Nutzung
- A.1.2 Umnutzung nicht genutzter ländlicher Gebäude für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
- A.1.3 Erhaltung und Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden oder deren Betriebs- und Erschließungsflächen für Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
- A.1.4 Investive Maßnahmen und Ausgaben zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
 - A.1.4.1 Ausstattungen für gewerbliche Grundversorgungseinrichtungen sowie besondere Fahrzeugausstattung bei mobiler Grundversorgung
 - A.1.4.2 Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen zur Breitbandversorgung
 - A.1.4.3 Beseitigung der Unterversorgung mit Breitbandverbindungen durch
 - Beseitigung der Wirtschaftlichkeitslücke mittels Abschluss von Versorgungsverträgen,
 - Investitionen zur Verlegung von Leerrohrnetzen oder
 - Investitionen in die Breitbandinfrastruktur durch Unternehmen
 - A.1.4.4 Ausbau von lokalen Wärmenetzen, die mit erneuerbaren Energien, insbesondere aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion, betrieben werden, mit Ausnahme der Anlagen zur Erzeugung des Energieträgers
- A.1.5 Erhaltung und Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden oder deren Betriebs- und Erschließungsflächen zur gewerblichen Nutzung oder zur Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte

A.2 Nicht förderfähig sind:

- A.2.1 Gaststätten mit Ausnahme von Ziffer A.1.3
- A.2.2 Beherbergungsstätten
- A.2.3 Wohnraum zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- A.2.4 Maßnahmen an zoologischen Einrichtungen, Kegel- bzw. Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Fitnesscentern, Golf- und Tennisplätzen, Bars und Diskotheken, Museen, Ausstellungen, Frei- und Hallenbädern

- A.2.5 Einzelhandel über 800 m² Gesamthandelsfläche, wobei nicht öffentlich zugängliche Flächen, wie z. B. Flure, Lagerflächen, Büro- und Sozialräume, unberücksichtigt bleiben
- A.2.6 Ausstattung für Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhangs I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Neubauvorhaben

A.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- A.3.1 Auf dem Gebiet der Grundversorgung tätige Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind wirtschaftlich tätige Antragsteller mit einem Anteil an Privatkunden von mindestens 50 % und einem örtlichen oder regionalen Absatz. Maßnahmen nach Ziffer A.1.4.4 gelten grundsätzlich als Grundversorgung mit erneuerbarer Energie.
- A.3.2 Maßnahmen nach Ziffer A.1.1 – A.1.5 (ausgenommen A.1.4.2 und A.1.4.3) sind nur auf der Grundlage eines Nutzungs- und Betriebskonzeptes zuwendungsfähig, das Aussagen zur Nachhaltigkeit, einschließlich der demografischen Plausibilität des Geschäftsmodells, und zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen enthält und den Vorgaben des Leitfadens Demografierelevanz entspricht.
- A.3.3 Bei Unternehmensneugründungen bedarf es der Stellungnahme der zuständigen Kammer zur Plausibilität des Betriebskonzeptes.
- A.3.4 Ist der Antragsteller nur Eigentümer, hat er die zweckentsprechende Nutzung in rechtlich bindender Form oder als hinreichend bestimmten Vorvertrag nachzuweisen. Diese Vereinbarungen müssen die Bezeichnung des Unternehmens und die Art der geplanten Tätigkeit erkennen lassen. Der Antragsteller hat eine Prognose des künftigen Nutzers zur Beschäftigungswirkung vorzulegen.
- A.3.5 Die Einzelheiten der Förderung für Maßnahmen nach Ziffer A.1.4.2 und A.1.4.3 regelt das SMUL im Rahmen der jeweils geltenden beihilferechtlichen Genehmigungen.
- A.3.6 Für Maßnahmen nach Ziffer A.1.4.2 und A.1.4.3 sind auch Landkreise zuwendungsberechtigt.

A.4 Höhe der Zuwendungen

- A.4.1 Für Maßnahmen nach Ziffer A.1.1, A.1.2, A.1.3 und A.1.5 werden Zuwendungen unter 15.000 EUR, nach Ziffer A.1.4.1 und A.1.4.4 unter 5.000 EUR und nach Ziffer A.1.4.2 und A.1.4.3 unter 500 EUR nicht gewährt.

A.4.2 Die Fördersätze betragen:

| | Fördersatz | Höchstbetrag |
|---------------------|--------------|--------------|
| A.1.1 und A.1.2 | 30 % | 200.000 EUR |
| A.1.3 und A.1.5 | 30 % | 100.000 EUR |
| A.1.4.1 und A.1.4.4 | 30 % | 200.000 EUR |
| A.1.4.2 | bis zu 100 % | 200.000 EUR |
| A.1.4.3 | bis zu 100 % | 500.000 EUR |

Bei Maßnahmen nach Ziffer A.1.1, A.1.2, A.1.3 und A.1.5 erhalten unter Beachtung der Regelungen von Teil II Ziffer 5.5.2 und 5.5.3 Kleinst- und kleine Unternehmen einen um 20 % erhöhten Fördersatz, mittlere Unternehmen einen um 10 % erhöhten Fördersatz.

Maßnahmen der Breitbandversorgung gemäß Ziffer A.1.4.2 und A.1.4.3, welche aus GAK-Mitteln finanziert werden, werden nach dem Rahmenplan GAK mit maximal 90 % gefördert.

Kapitel B – Landtourismus

B.1 Fördergegenstände

- B.1.1 Entwicklung von Tourismusdienstleistungen sowie Marketingmaßnahmen für den Landtourismus in Sachsen auf der Grundlage der Tourismuskonzepte durch die regionalen und überregionalen Tourismusorganisationen
- B.1.2 Maßnahmen zur Schaffung öffentlich zugänglicher, kleiner touristischer Infrastruktur
- B.1.3 Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten auf mindestens 9 und maximal 30 Gästebetten in kleinen Beherbergungsbetrieben mit einem hohen branchenüblichen Qualitätsstandard

B.2 Nicht förderfähig sind:

- B.2.1 Maßnahmen in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten im Rahmen der Ziffern B.1.2 und B.1.3
- B.2.2 Bauliche Maßnahmen für selbst genutzte oder dauerhaft vermietete Räume
- B.2.3 Mobile Gegenstände und Einrichtungen der Gebäudeausstattung
- B.2.4 Maßnahmen an Campingplätzen, Jugendherbergen, Go-Kart-Bahnen, Kegel- und Bowlingbahnen, Fitnesscentern, Golf- und Tennisplätzen, Ausstellungen und Museen, Gaststätten, Bars, Diskotheken, Frei- und Hallenbädern, Eisenbahnen und Radwegen
- B.2.5 Anbieterverzeichnisse
- B.2.6 Kosten für eigenes Personal des Zuwendungsempfängers bei der Teilnahme an Messen

B.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- B.3.1 Eine positive Stellungnahme des zuständigen Tourismusverbandes zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit deren überregionalen Tourismuskonzept/Leitbild, den fachlichen Aussagen der Landes- und Regionalplanung, dem bestehenden Marktangebot und der zu erwartenden Nachfrage ist vorzulegen, sofern dieser nicht Antragsteller ist.
- Alle Marketingmaßnahmen eines Zuwendungsempfängers nach Ziffer B.1.1 müssen in einem Marketingplan für das Jahr der Antragstellung enthalten sein. Dieser Marketingplan ist der Bewilligungsbehörde bei der Beantragung jeder Maßnahme vorzulegen.
- B.3.2 Wird die Maßnahme im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt, ist ein Betriebskonzept vorzulegen, das eine Rentabilitätsvorschau, einen Marketingplan und den vorgesehenen Internetauftritt umfasst.
- B.3.3 Bei Maßnahmen nach Ziffer B.1.1 ist ein Koordinierungskreisbeschluss entbehrlich.
- B.3.4 Die Zuwendungsberechtigten zu Ziffer B.1.1 werden durch das SMUL bekanntgegeben.
- B.3.5 Messen, an denen eine Teilnahme im Rahmen von Ziffer B.1.1 zuwendungsfähig ist, werden jährlich durch das SMUL festgelegt.
- B.3.6 Für Maßnahmen nach Ziffer B.1.2 sind auch Landkreise zuwendungsberechtigt.
- B.3.7 Baumaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Ziffern B.1.2 und B.1.3 sind nur im Rahmen der Umnutzung ortsbildprägender oder historischer Gebäude zuwendungsfähig.
- B.3.8 Bei Maßnahmen nach Ziffer B.1.2 ist die Schaffung neuer Gebäude in geringem Umfang förderfähig, soweit sie funktional unabdingbar sind oder keine funktional geeignete bauliche Anlage nutzbar ist.
- B.3.9 Kleine touristische Infrastruktur nach Ziffer B.1.2 sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, die selbst einen touristischen Mehrwert bieten, ohne typischerweise selbstständiges Reiseziel zu sein und so eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur darstellen.

Dazu gehören insbesondere bauliche Maßnahmen

- a) zur Schaffung der Barrierefreiheit,
 - b) der lokalen Besucherlenkung und Information,
 - c) zur Schaffung und zum Ausbau der touristischen Wegestruktur, einschließlich Themen- und Reitwege,
 - d) zur Präsentation lokalen und regionalen Brauchtums,
 - e) für besondere Spielplätze, Schauwerkstätten, Schlechtwetterangebote,
 - f) zur Integration lokaler Wertschöpfungsketten in touristische Angebote,
 - g) zur Schaffung touristischer Gesundheitsangebote.
- B.3.10 Antragsteller nach Ziffer B.1.3 sind verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme über einen Qualitätsnachweis (Zertifikate, Bescheinigungen, Urkunden) einen hohen Qualitätsstandard ihrer angebotenen Leistungen für die Dauer der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

- B.3.11 Bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit gilt die Untergrenze zur Beschränkung der Gästebetten nach Ziffer B.1.3 nicht.

B.4 Höhe der Zuwendungen

- B.4.1 Für Maßnahmen nach Ziffer B.1.3 werden Zuwendungen unter 15.000 EUR, nach Ziffer B.1.2 unter 3.000 EUR nicht gewährt.

- B.4.2 Die Fördersätze betragen:

| | | Höchstbetrag |
|-------|------|--------------|
| B.1.1 | 80 % | - |
| B.1.2 | 75 % | 300.000 EUR |
| B.1.3 | 50 % | 200.000 EUR |

- B.4.3 Eine Erhöhung des Fördersatzes auf 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Maßnahmen nach Ziffer B.1.1 ist auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen staatlichen Interesses im Einvernehmen mit dem SMUL möglich.
- B.4.4 Bei der Förderung von Maßnahmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit gelten die Einschränkungen gemäß Teil II Ziffer 5.5.

Kapitel C – Technische kommunale Infrastruktur

C.1 Fördergegenstände

- C.1.1 Ausbau von Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), (Ortsstraßen)
- C.1.2 Nicht belegt
- C.1.3 Neu- und Ausbau von innerörtlichen Plätzen in Baulast der Gemeinde
- C.1.4 Neu- und Ausbau kommunaler innerörtlicher Gehwege in Baulast der Gemeinde sowie Straßenbeleuchtung in Baulast der Gemeinde im Sinne von § 51 Abs. 1 SächsStrG
- C.1.5 Ausbau von Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a SächsStrG (Gemeindeverbindungsstraßen)

C.2 Nicht förderfähig sind:

- C.2.1 Maßnahmen der Erschließung von Gewerbegebieten (§ 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)) oder Industriegebieten (§ 9 BauNVO) und von zur Bebauung vorgesehenen Flächen (Bauflächen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauNVO).

C.2.2 Maßnahmen zur Schaffung einer Leerrohrinfrastruktur, wenn bereits Leerrohrinfrastrukturen vorhanden sind.

C.2.3 Reparaturarbeiten.

C.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

C.3.1 Die Notwendigkeit und Dimensionierung der Maßnahme ist durch den Antragsteller schriftlich und schlüssig unter Heranziehung des Leitfadens Demografierrelevanz zu begründen.

C.3.2 Ausgaben für die Schaffung einer Leerrohrinfrastruktur „drei- oder mehrfach DN 50“ sind im Rahmen der Maßnahmen von Ziffern C.1.1 – C.1.5 zuwendungsfähig, wenn:

- a) die Kommune die Verlegung der Leerrohre für den Infrastrukturatlas dokumentiert, veröffentlicht sowie jedem Netzbetreiber, der sich an sie wendet, Auskunft erteilt,
- b) die Kommune jedem Netzbetreiber ständig gleichen und nicht diskriminierenden Zugang gewährt, solange sich das Leerrohrnetz in ihrer Verfügungsberechtigung befindet. Diese Verpflichtung geht auch auf einen neuen Verfügungsberechtigten über,
- c) die Kommune nur solchen Anbietern Zugang zum Leerrohr gewährt, welche einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene zulassen.

C.3.3 Die Versiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Antragsteller haben mit dem Antrag die Versiegelungsbilanz durch Gegenüberstellung des Bestandes und des geplanten Zustandes darzustellen.

C.3.4 Der Antragsteller hat mit dem Zahlungsantrag zu erklären, dass die Umweltauswirkungen berücksichtigt und ggf. die Umweltauflagen aus anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme eingehalten wurden.

C.3.5 Bei Maßnahmen nach Ziffern C.1.1 und C.1.5, bei denen nach dem 18. Oktober 2007 eine Umstufung erfolgte, ist der Nachweis über die Geltendmachung der Ansprüche aus § 11 Abs. 4 SächsStrG gegen den bisherigen Träger der Straßenbaulast und über deren Umfang zu erbringen. Dies erfolgt durch die Vorlage einer Umstufungsvereinbarung oder eines rechtskräftigen Urteils über entsprechende Ansprüche. Damit übertragene Mittel können zur Finanzierung des Eigenanteils eingesetzt werden. Der den Eigenanteil übersteigende Betrag mindert den Zuschuss.

C.3.6 Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben für Straßenentwässerungsanlagen im unmittelbaren Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen, die der Zuwendungsempfänger in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger zu leisten hat. Diese Kosten sind durch den Antragsteller gesondert auszuweisen. Erfolgt die Straßenentwässerung über Anlagen von Abwasserbeseitigungspflichtigen, die im Zuge der geförderten Straßenbaumaßnahme gebaut werden, sind bis zu 130 EUR pro Meter der geförderten Straße zuwendungsfähig, soweit diese Ausgaben nicht bereits von Dritten getragen werden.

C.3.7 Ausgaben für Straßenbeleuchtung sind nur zuwendungsfähig, wenn die Planung durch einen Fachplaner erfolgt und dieser bestätigt, dass diese dem Stand der Technik entspricht und der Energieeffizienz Rechnung trägt.